



Verbraucherinformation für Ihre betriebliche Altersversorgung bei dem BVV Versicherungsverein

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen für Ihre betriebliche Altersversorgung bei dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (BVV Versicherungsverein), die dieser nach Maßgabe seiner Satzung und Versicherungsbedingungen anbietet:

- 1) Versorgungseinrichtung
- 2) Leistungen
- 3) Laufzeit der Versicherung
- 4) Überschussbeteiligung
- 5) Kapitalanlagen
- 6) Risiken
- 7) Schutzmechanismen
- 8) Allgemeine Steuerinformationen
- 9) Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- 10) Versorgungsausgleich
- 11) Weiterführung Ihrer Versicherung
- 12) Geschäftslage
- 13) Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht
- 14) Aufsichtsbehörde
- 15) Weitere Informationen, Anschrift und Kontakt

1) Versorgungseinrichtung

Ihre betriebliche Altersversorgung wird über den BVV Versicherungsverein durchgeführt. Der BVV Versicherungsverein ist eine nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz regulierte Pensionskasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

2) Leistungen

Der BVV Versicherungsverein dient der betrieblichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeitende der deutschen Banken- und Finanzdienstleistungsbranche. Bitte beachten Sie, dass eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Sie nur dann besteht, wenn die für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen Ihres Tarifs diese vorsieht.

Ihre Altersrente ergibt sich aus der Summe der bis zum Versorgungsfall erreichten jährlichen Rentenbausteine. Für jeden Beitrag wird Ihnen ein Rentenbaustein gutgeschrieben, der sich aus der Multiplikation des Beitrags mit einem Verrentungsfaktor ergibt. Die jährlichen Verrentungsfaktoren können Sie der Tabelle der Verrentungsfaktoren für Ihren Tarif entnehmen. Zusätzlich kann eine nicht garantierte Überschussbeteiligung Ihre Rente erhöhen (dazu unter 4). Wir informieren Sie jährlich über die erreichte Rentenanwartschaft in unserer Renteninformation.

Die Bezeichnung und die Leistungen Ihres Tarifs sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in den für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen und in Ihrem Versicherungsschein.

3) Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit Ihrer Versicherung finden Sie in den für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen und in Ihrem Versicherungsschein. Ab dem angegebenen Rentenbeginn wird Ihnen eine monatliche Rente gemäß den Versicherungsbedingungen gezahlt. Auch ein vorzeitiger oder späterer Beginn der Altersrentenzahlung ist gemäß den Versicherungsbedingungen möglich.

4) Überschussbeteiligung

Ihre Beiträge sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanziert sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, welche der BVV Versicherungsverein nach Dotierung der Verlustrücklage ausschließlich für die Überschussbeteiligung verwendet.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, weil sie vor allem von den künftigen Kapitalerträgen, von der Sterblichkeit, dem Eintritt der Invalidität sowie von der Entwicklung der Kosten abhängig ist. Faktoren wie die Entwicklung des Zinsumfeldes und die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Entstehung von Überschüssen derzeit maßgeblich. Eine künftige Überschussbeteiligung ist daher nicht garantiert.

Entsprechend den jeweiligen Versicherungsbedingungen nimmt jeder Vertrag an der Überschussbeteiligung teil.

Eine Überschussbeteiligung kann danach Ihre Versorgungsleistung erhöhen.

5) Kapitalanlagen

Der BVV Versicherungsverein legt bei seinen Kapitalanlagen besonderen Wert auf eine sicherheitsorientierte Strategie und hat deshalb den überwiegenden Teil des Kapitalvermögens in festverzinslichen Papieren angelegt. Darüber hinaus erfolgen Investitionen in andere, volatilere Assetklassen mit langfristig attraktivem Ertragspotenzial, wie Aktien, Immobilien oder Infrastruktur über Fonds und andere Wertpapiere.

Die Vermögensanlage des BVV Versicherungsvereins basiert auf den im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätzen der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung. Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist die größtmögliche Sicherheit zur dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten und Rentnern. Die internen Anlagerichtlinien übersetzen diese Leitlinien in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen.

Der BVV Versicherungsverein überprüft und optimiert regelmäßig seine Vermögensanlagestruktur. Die Anlagepolitik des BVV Versicherungsvereins berücksichtigt ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange. Nachhaltigkeit ist neben Rendite, Sicherheit und Liquidität ein gleichrangiges, aber teilweise konkurrierendes Ziel der Kapitalanlage. Einzelheiten zur Portfolioausrichtung und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren erläutert der BVV Versicherungsverein ausführlich unter www.bvv.de/kapitalanlage.

6) Risiken

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung trägt der BVV Versicherungsverein finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken. Risiken können in verschiedenen Bereichen auftreten und vielfältige Ursachen haben.

Im Anlagebereich sind vor allem Marktrisiken (wie z. B. negative Marktentwicklungen in Form von Aktienkursen, Zinsen, Währungskursen oder Immobilienpreisen), Liquiditätsrisiken (wenn sich für Finanzanlagen keine Käufer finden) und Bonitätsrisiken (bei sich verschlechternder Kreditqualität von Schuldner) möglich.

Bei der versicherungstechnischen Kalkulation können ebenso Risiken entstehen, wenn im Zeitverlauf die erzielbaren Kapitalerträge, die Lebenserwartung, die eingetretenen Invaliditätsfälle oder die tatsächlichen Kosten negativ von den Annahmen abweichen.

Zudem können Risiken aus strategischen Entscheidungen, vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Veränderungen oder im Geschäftsbetrieb entstehen.

Den genannten Risiken begegnet der BVV Versicherungsverein mit einem umfassenden Risikomanagementsystem. Dieses identifiziert, bewertet, steuert und überwacht fortlaufend die wesentlichen Risiken. Bei kritischen Entwicklungen werden vorab definierte Maßnahmen ausgelöst, um eine Minderung der negativen Auswirkungen von Risikoereignissen sicherzustellen. Durch die regelmäßige Überprüfung der Vermögensanlagestruktur sowie der installierten Risikobegrenzungsmechanismen entwickelt der BVV Versicherungsverein das Risikomanagementsystem ständig weiter.

7) Schutzmechanismen

Der BVV Versicherungsverein ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigte regulierte Pensionskasse. Regulierte Pensionskassen müssen ihre Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen von der BaFin genehmigen lassen. Eine Voraussetzung für die Regulierung besteht unter anderem darin, dass es sich um Versicherungsvereine handeln muss, deren Satzung vorsieht, dass Versicherungsansprüche reduziert werden dürfen (sogenannte Sanierungsklausel). Diese Voraussetzung erfüllt der BVV Versicherungsverein in § 25 seiner Satzung. Dort finden Sie zudem eine ausführliche Regelung der satzungsgemäßen Mechanismen zum Schutz Ihrer Versorgungsansprüche.

Der Arbeitgeber haftet stets für alle von ihm zugesagten Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz, auch wenn diese Leistungen von externen Versorgungsträgern wie einer Pensionskasse erbracht werden (§ 1 Abs. 1 BetrAVG¹). Ab dem Jahr 2022 besteht zudem nach dem Betriebsrentengesetz ein Sicherungsanspruch gegen

¹ BetrAVG = Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)



den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), wenn Ihr Arbeitgeber insolvent wird und die Pensionskasse die vertraglich zugesagte Leistung kürzt. Das gilt für laufende Leistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften gemäß dem Betriebsrentengesetz.

Bitte beachten Sie, dass nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Ihr ehemaliger Arbeitgeber keine Haftung für Anwartschaften und Renten aus von Ihnen mit eigenen Beiträgen privat fortgeführten Verträgen übernimmt. Auch der PSVaG sichert diese Versorgungsansprüche aus eigenen Beitragszahlungen nicht ab.

8) Allgemeine Steuerinformationen

Die allgemeinen Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden deutschen Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihre Versicherung auswirken.

a) Beiträge

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG²

Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind im Kalenderjahr bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei.

Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.³ – Altzusage

Pauschalversteuerte Beiträge können bis zu 1.752 Euro im Jahr an eine Pensionskasse gezahlt werden. Unter Anrechnung der pauschalversteuerten Beiträge kann noch das steuerfreie Volumen (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG) genutzt werden.

Staatliche Förderung nach § 10a EStG (Riester-Förderung)

Werden Beiträge individuell versteuert eingezahlt, ist die Inanspruchnahme der staatlichen Zulagen- und Steuerrückforderung (Riester-Förderung nach §§ 10a und 79 ff. EStG) möglich.

Die staatliche Zulage wird auf Antrag des Zulageberechtigten durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt an den BVV Versicherungsverein gezahlt, wenn der geförderte Altersvorsorgevertrag bei uns besteht. Die Zulagen fließen in einen gesonderten Vertrag der BVV Altersvorsorge aus staatlichen Zulagen.

In Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie die für einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag aufgewandten Beiträge im Rahmen der Höchstgrenzen als Sonderausgaben geltend machen.

Erfolgt eine förderschädliche Verwendung des Altersvorsorgevertrages, müssen die Zulagen sowie ein gegebenenfalls erhaltener Steuervorteil zurückerstattet werden.

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 Abs. 6 S. 1 EStG

Beiträge des Arbeitgebers im Rahmen des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung sind für den begünstigten Arbeitnehmer bis zu 960 Euro im Kalenderjahr steuerfrei und reduzieren nicht die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgebend. Förderbeträge sind zu erstatten, wenn eine Anwartschaft verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt.

b) Renten

Einkommensteuer

Die Rente müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

- Die Rentenanteile aus steuerfreien Beiträgen (§ 3 Nr. 63 EStG) sind voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG).
- Die Rentenanteile aus einer Liquidationsversicherung des BVV Versicherungsvereins sind voll zu versteuern (§ 19 EStG), soweit diese ursprünglich zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG gehört haben.
- Die Rentenanteile aus individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. a EStG i. V. m. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG beziehungsweise § 55 EStDV⁴).

² EStG = Einkommensteuergesetz

³ EStG a.F. = Einkommensteuergesetz alte Fassung

⁴ EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

- Die Rentenanteile aus staatlich geförderten Beiträgen (Riester-Förderung) sind voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

Wir sind als Pensionskasse verpflichtet, alle gezahlten Renten in einer Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (§ 22a und § 81 EStG). Zeitgleich erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können Sie während des Rentenbezugs als Sonderausgaben steuerlich geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Erbschaftsteuer

Hinterbliebenenleistungen aus betrieblicher Altersversorgung unterliegen grundsätzlich nicht der Erbschaftsteuer. Abhängig von Ihrer individuellen steuerlichen Situation kann hiervon jedoch eine Ausnahme bestehen. Etwas anderes gilt auch für Hinterbliebenenleistungen aus privat gezahlten Beiträgen (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG⁵).

Als Pensionskasse sind wir verpflichtet, die Zahlung einer Hinterbliebenenrente dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, sofern die monatliche Rente 300 Euro übersteigt (§ 33 Abs. 3 ErbStG i. V. m. § 3 ErbStDV⁶). Kapitaleistungen über 5.000 Euro an Hinterbliebene sind ebenfalls anzeigespflichtig.

9) Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Nachstehende allgemeine Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden deutschen Rechts. Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihre Versicherung auswirken.

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB⁷ V und SGB XI). Die Renten unterliegen als Versorgungsbezüge dem vollen allgemeinen Beitragssatz. Hieraus ergibt sich der Krankenversicherungsbeitrag zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Zusatzbeitrags Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Diesen müssen Sie aus der Rente des BVV Versicherungsvereins alleine tragen. Das gilt auch für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Wir melden Ihrer Krankenkasse den Beginn sowie jede Veränderung des Rentenbezugs und haben nach Vorgabe der Krankenkasse die Beiträge einzubehalten und abzuführen.

Wenn Sie sich für die Riester-Förderung entschieden haben, unterliegen die daraus resultierenden Rentenanteile nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine Ausnahme gilt auch, wenn Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an den BVV Versicherungsverein gezahlt haben. Die hieraus resultierenden Rentenanteile unterliegen ebenfalls nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein monatlicher Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner. Der Freibetrag beträgt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

• Besonderheit für Rentner, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind

Wenn Sie sich für einen Vertrag mit Riester-Förderung entschieden haben oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an den BVV Versicherungsverein gezahlt haben, gilt für diese Rentenanteile nur der ermäßigte Beitragssatz zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Zusatzbeitrags Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Zudem gilt der zum 1. Januar 2020 eingeführte monatliche Freibetrag nicht für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner.

10) Versorgungsausgleich

Ist Ihre Versicherung aufgrund einer Teilung von Versorgungsanswartschaften oder -ansprüchen bei Ehescheidung durch das Familiengericht begründet worden, so gelten die folgenden Besonderheiten. Die übrigen Regelungen gelten unverändert.

⁵ ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

⁶ ErbStDV = Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

⁷ SGB = Sozialgesetzbuch



a) Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag gültigen Versicherungsbedingungen. Ihre Versicherung wird beitragsfrei geführt und bleibt auch bei einer vorzeitigen Kündigung bestehen.

b) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

Die Übertragung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes erfolgt steuerfrei. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Rente aus Ihrem Vertrag richtet sich nach dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person.

11) Weiterführung Ihrer Versicherung

Scheiden Sie aus Ihrem Unternehmen aus, bleibt die erreichte Rentenanwartschaft erhalten. Sie können Ihre Versicherung über einen neuen Arbeitgeber fortsetzen oder mit eigenen Beiträgen weiterführen. Bitte beachten Sie mögliche Antragsfristen und setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, wenn Sie eine Weiterführung wünschen.

Bei Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden und über eine Pensionskasse durchgeführt werden, kann der Übertragungswert auf einen neuen Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden (§ 4 Abs. 3 BetrAVG).

12) Geschäftslage

Unser aktueller Jahresbericht steht Ihnen unter www.bvv.de/jahresberichte zur Verfügung.

13) Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Alle steuerrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen sowie betriebsrentengesetzliche Angaben gelten für Ihre Versicherung nur soweit die deutschen Gesetze Anwendung finden.

14) Aufsichtsbehörde

Der BVV Versicherungsverein ist eine in Deutschland zugelassene regulierte Pensionskasse mit Sitz in Berlin und untersteht der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

15) Weitere Informationen, Anschrift und Kontakt

Unter www.bvv.de/download finden Sie weitere Informationen und Dokumente. Gern beantworten wir Ihnen Fragen rund um Ihre BVV-Versorgung. Sie erreichen uns telefonisch unter 030 / 520 05 68 11 oder per E-Mail an info@bvv.de.

Postalisch erreichen Sie uns unter (ladungsfähige Anschrift):

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 1570 B

Erklärung gemäß Artikel 7 der EU-Taxonomieverordnung: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Bei unseren Investitionsentscheidungen beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken ein. Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage, das heißt sowohl im Rahmen von Investitions- als auch Desinvestitionsentscheidungen, werden in der BVV Pensionskasse unter dem Begriff ESG-Risiken adressiert. ESG steht dabei als Abkürzung für Environment, Social und Governance, das heißt für die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten.

Die BVV Pensionskasse orientiert sich beim Risikomanagement in der Ableitung ihrer ESG-Prinzipien an den globalen Standards UN Global Compact und Principles for Responsible Investment (PRI). Sie berücksichtigt ESG-Belange (Chancen und Risiken) grundsätzlich für die gesamten Kapitalanlagen. Die Gewichtung der einzelnen ESG-Kriterien und der eingesetzten ESG-Instrumente hängt von der Betroffenheit und Relevanz für die konkrete Kapitalanlage ab.

Im Rahmen der eigenen Investitionsentscheidungen in der Direktanlage der BVV Pensionskasse können wir unmittelbar Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise Nachhaltigkeitsrisiken adressieren. Für indirekt gehaltene Vermögenswerte, z. B. in Investmentvermögen bei Kapitalverwaltungsgesellschaften, berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auswahl geeigneter externer Vermögensverwalter, überwachen Nachhaltigkeitsrisiken in diesen indirekten Beständen und nehmen, entweder über den Dialog mit dem Vermögensverwalter oder mit dem Zielunternehmen, Einfluss auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren.

Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Investitionen bergen immer Chancen und Risiken zugleich. Die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmens- und auf Produktebene trägt insgesamt zu einem verbesserten Risikoprofil bei. Nachhaltigkeitsrisiken können als Faktoren auf bekannte Risikoarten, wie z. B. Marktpreisschwankungen, einwirken. Demzufolge beeinflussen Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung von Kapitalanlagen ebenso wie andere bekannte Risikoarten. Die Berücksichtigung potenzieller negativer Auswirkungen im Investment- und Risikoprozess reduziert die Wahrscheinlichkeit von Risikoeintritten, was zu keiner signifikanten Verschlechterung der zu erwartenden Rendite der Vermögenswerte führen sollte.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die BVV Pensionskasse berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bei den eigenen Investitionsentscheidungen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung.

Die installierten Prozesse und eingesetzten Instrumente adressieren vorrangig Nachhaltigkeitsrisiken. Gründe hierfür sind: die Komplexität des Anlageportfolios; die zum Teil noch sehr begrenzte Datenverfügbarkeit und die Einbindung externer Vermögensverwalter. Prozesse und Datenroutinen werden aber kontinuierlich fortentwickelt, um die zukünftigen Anforderungen zu erfüllen. Ein konkretes Zieldatum besteht diesbezüglich derzeit noch nicht.

Weitere Informationen zum Umgang der BVV Pensionskasse mit Nachhaltigkeitsaspekten stellen wir Ihnen unter www.bvv.de/kapitalanlage zur Verfügung.